

Fragen und Antworten

zum Entwurf der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV 26¹)

A. Grundsätzliches

1. Wie lauten die Grundsätze zur künftigen Pfarrstellenzuteilung gemäss Beschluss der Sommersynode 2022?

Grundsatz 1

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verstehen sich weiterhin als eine vor Ort präsente Volkskirche. Der Grossteil der verfügbaren Ressourcen für Pfarrstellen soll deshalb nach wie vor den Kirchgemeinden zugutekommen. Deren Zuteilung an die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsschlüssel unter Verwendung definierter messbarer Kriterien.

Grundsatz 2

Das bisherige Kriterium «Mitglieder» soll weiterhin massgebend sein. Neu berücksichtigt werden soll auch die Wohnbevölkerung einer Kirchgemeinde. Dieses Kriterium trägt dem volkswirtschaftlichen Selbstverständnis Rechnung, dass das Handeln der Kirche sich nicht allein an den Mitgliedern orientiert, sondern ebenso am Ganzen der Gesellschaft. Es entspricht der Tatsache, dass der Kanton die 2. Säule seiner Beiträge für «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» ausrichtet.

Grundsatz 3

Das Kriterium «Anzahl Kirchen» soll für die Berechnung beibehalten werden, weil es auch den Gesichtspunkt des kirchlichen Lebens in die Zuteilung einbezieht und unerwünschte Effekte der auf die Mitglieder bzw. die Wohnbevölkerung bezogenen Kriterien abmildern kann. Dasselbe gilt für das Kriterium «Bevölkerungsdichte» als Berechnungsfaktor. Bei der Zuteilung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn einzelne Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld zu leisten haben, die über das eigene Kirchgemeindegebiet hinaus reichen.

Grundsatz 4

Die Pfarrstellenzuteilung soll ein vielfältiges kirchliches Leben und attraktive Pfarrstellen begünstigen. Für beides hat eine verstärkte regionale Zusammenarbeit ein wichtiges Potenzial. Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten sind deshalb angehalten, eine Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen. Im Gegenzug wird ein «Kooperationsbonus» ausgerichtet.

Grundsatz 5

Neben den Gemeindepfarrstellen erfüllen Spezialpfarrämter unverzichtbare Dienste in unserer Kirche. Dazu gehören namentlich Heim- und Psychiatrieseelsorgestellen sowie Regionalpfarrämter. Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden.

Grundsatz 6

Unverzichtbar sind für unsere Kirche auch neue Formen kirchlicher Präsenz, welche nachweislich dazu beitragen, Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die ansonsten nicht oder unzureichend erreicht werden. Innovative Projekte können von Einzelnen und Gruppen ausgehen, aber auch durch Kirchgemeinden oder die Landeskirche initiiert werden. Bewähren sich solche Projekte über einige Jahre, können sie in feste Stellen oder Stellenanteile überführt werden. Dafür ist innerhalb der

¹ In der Konsultationsfassung 2022/23 für eine neue Pfarrstellenzuordnung wird von «PZV 26» gesprochen. Auf Beschluss des Synodalrates vom 27. April 2023 gilt ein neuer Zeitplan, der den Beginn der neuen Pfarrstellenzuordnung zwei Jahre später auf den 1.1.2028 vorsieht. Gleichwohl wird die Bezeichnung «PZV 26» beibehalten, da sie mit dem Beginn der zweiten Phase für die kantonalen Mittel an die Landeskirche als wichtigen Auslöser für die Neuerungen korrespondiert.

verfügbaren Ressourcen ein Stellenkontingent von 3% bereitzustellen, das nach einheitlichen Kriterien vom Synodalrat verwaltet wird.

Grundsatz 7

Sämtliche Pfarrstellen werden analog zur Beitragsperiode des Kantons alle sechs Jahre generell überprüft. Grundsätzlich erfolgen Änderungen über alle Stellentypen hinweg.

Grundsatz 8

Für die Umstellung auf die neuen Kriterien und den Vollzug der Zuteilung sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen. Die Daten für die generelle Überprüfung werden jeweils zwei Jahre vor einer neuen Beitragsperiode erlassen und die Umsetzung in den Kirchgemeinden geschieht in den ersten beiden Jahren der neuen Beitragsperiode.

2. Wie bilden sich die Grundsätze im vorliegenden Entwurf der Verordnung ab?

Die acht Grundsätze sind – wo möglich wörtlich und ansonsten sinngemäss – alle in der Verordnung enthalten. Die darin genannten Kriterien werden gewichtet, wobei provisorisch von der Annahme ausgegangen wird, dass die Kantonsbeiträge an die Landeskirche für die Beitragsperiode ab 2026 gleich hoch bleiben wie bisher.

3. Wie werden im Vorschlag des Synodalrats die Kriterien konkret gewichtet?

Mitglieder:

Pro 32 (bisher 24) Mitglieder hat eine KG einen Anspruch auf 1 Stellenprozent Pfarrstellen (Art. 6).

Einwohner/innen (neu):

Pro 200 Einwohner/innen hat eine KG einen Anspruch auf 1 Stellenprozent Pfarrstellen (Art. 7).

Kirchen:

Wie bisher werden pro Kirche 25 Stellenprozent zugeteilt, wobei einer KG mit bis 12'000 Mitgliedern maximal 3 Kirchen angerechnet werden können, bis 20'000 max. 4, bis 30'000 max. 5, bis 40'000 max. 6 und (neu) über 40'000 Mitgliedern max. 7 (Art. 8).

Bevölkerungsdichte (Art. 9):

BD 1 (weniger als 20 Einwohner/innen pro Hektar Siedlungsfläche) fix 8 Stellenprozent (bisher 10)
BD 2 (weniger als 14 Einwohner/innen pro Hektar Siedlungsfläche) zusätzlich 2 Stellenprozent, also fix 10 (bisher zusätzlich 5 Stellenprozent)

4. Warum gibt der Synodalrat keine Zahlen bezüglich der zu erwartenden Pfarrstellen pro Kirchgemeinde **gemäss neuer Verordnung bezüglich Erhebungszeitpunkt 31.7.2024 bekannt?**

Die Kirchgemeinden haben durch die Vernehmlassungsunterlagen die Möglichkeit, die Berechnungen Stand 31.12.2021 selbst durchzuführen. Für eine auf verifizierten Fakten basierende Diskussion ist dies jedoch nicht ausreichend, da sich namentlich die Mitglieder- und Bevölkerungszahlen bis zur Umsetzung der Verordnung verändern werden.

Aus Sicht des Synodalrates wäre es aus folgenden Gründen nicht seriös, **bereits jetzt** Zahlen der Modellrechnung zu veröffentlichen:

- Die Zahlen, die zur Bemessung der Pfarrstellen genutzt werden, werden am 31. Juli 2024 erhoben (Stichtag). Die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 2021. In den **verbleibenden Jahren** kann sich die Situation lokal noch deutlich verändern.
- In den Modellrechnungen ist hypothetisch mit einer linearen Abnahme der Mitgliederzahlen um 1.55% gerechnet worden. Ob diese Annahme zutrifft, wissen wir nicht. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre steht leider zu erwarten, dass diese Entwicklung – bezogen auf das gesamte

Kantonsgebiet – so stattfinden wird. Sie wird sich aber lokal sehr unterschiedlich darstellen. Mit Angaben aus den Modellrechnungen würde Unsicherheit erzeugt, die an vielen Orten unangebracht sein wird.

5. Ist die **neue Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV 26) eine Sparübung?**

Die PZV 26 ist keine Sparübung, sondern eine notwendige Anpassung an aktuelle Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft.

Über die PZV 26 werden genauso viele Pfarrstellen an die Kirchgemeinden verteilt, wie *hypothetisch (d.h. aufgrund von Prognosen) im Jahr 2028* unter Anwendung der Pfarrstellenzuteilungsverordnung 2014 (PZV 14) verteilt würden, nämlich 271.

Die voraussichtlichen Beiträge des Kantons ab 2026 werden für die Finanzierung von deutlich weniger Pfarrstellen ausreichen, als dies bei der Übergabe der Pfarrstellen an die Kirche per 1.1.2020 noch der Fall war (308 Stellen).

6. Warum stehen **zum Zeitpunkt der Umsetzung der neuen PZV lediglich noch 271 Pfarrstellen für die Kirchgemeinden zur Verfügung?**

Mit dem Landeskirchengesetz hat der Kanton den Reformierten Kirchen Bern 308 Stellen für die Kirchgemeinden sowie für Spezialeseelsorge, Regionalpfarrstellen und Heimseelsorge übergeben.

In der ersten Beitragsperiode (2020-2025) wurde der Beitrag des Kantons *nicht* lohnindexiert. Das heisst, dass die stattfindende Steigerung der Lohnkosten (Versicherungsbeiträge, Erfahrungsstufen, Lohnsteigerungen) vom Kanton nicht ausgeglichen wurde.

Wenn man davon ausgeht, dass die Lohnkosten pro Jahr um ca. 2% steigen (eine Verjüngung des Personals hat noch nicht tiefgreifend stattgefunden!), summiert sich das in 6 Jahren auf ca. 13%. Wenn man weiterhin davon ausgeht, dass einige Rotationsgewinne (jüngere Mitarbeitende) resultieren werden, reduziert sich dieses Wachstum auf ca. 9%. Das bedeutet, dass mit den Beiträgen des Kantons voraussichtlich total 9% weniger Pfarrstellen finanziert werden können. Es verbleiben also 282 Stellen. Davon sind 3% (= 9 Stellen) für Pfarrstellen im Rahmen neuer Formen kirchlicher Präsenz (NFKP) reserviert und 2 für den geplanten Regionalisierungsbonus (Art. 5). Somit verbleiben 271 Stellen für die Kirchgemeinden.

7. Mit welchen Veränderungen müssen die Kirchgemeinden rechnen?

Das hängt einerseits davon ab, welche Werte die Erhebungen zu den einzelnen Kriterien Ende Juli 2024 ergeben und andererseits, wann die Pfarrstellen einer Kirchgemeinde das letzte Mal überprüft wurden.

Mit der Umsetzung der PZV 26 werden die Zuteilungen **sämtlicher** Kirchgemeinden überprüft. Diejenigen KG, die länger nicht mehr überprüft wurden (zum Beispiel die Gesamtkirchgemeinde Bern, die seit 2014 nicht mehr überprüft wurde) werden mit zwei sich überlagernden Veränderungen rechnen müssen: 1. Die Auswirkungen der PZV 26 und 2. die Überprüfung der Mitgliederzahlen. Die Auswirkungen der Überprüfung werden **etwa** in diesem Beispiel stärker zu Buche schlagen als die Auswirkungen der PZV 26.

8. Wie wirkt sich die neue PZV 26 gemäss den Modellrechnungen auf das Ganze gesehen hypothetisch aus?

- Bei den KGs mit weniger als 5'000 Mitgliedern müssen voraussichtlich ein Drittel der Kirchgemeinden mit einer Reduktion rechnen, davon 2/3 mit einer Reduktion um 10 Stellenprozente (ca. 45), ein Drittel mit einer Reduktion um 20 Stellenprozente (ca. 20 Kirchgemeinden). Die meisten Kirchgemeinden (knapp 100) haben keine Veränderungen zu gewärtigen, ca. 10 Kirchgemeinden können hypothetisch mit mehr Stellenprozente rechnen.
Achtung: Diese Veränderungen beziehen sich auf den Vergleich mit den Pfarrstellenprozente, die im Juli 2024 gemäss PZV 14 zur Verfügung stehen würden.

- Voraussichtlich vier KGs werden nur noch 40 Stellenprozente aus den Gemeindepfarrstellen zugute haben, diese können einen regionalen Kooperationsbonus gemäss Art. 5 Abs. 2 - 4 (gemäss dem Vorschlag des Synodalrats) in Anspruch nehmen.
- **Es gibt** keine Fusionsstrafe mehr (Schutz von max. 12 Jahren).

B. Pfarrstellen für «Neue Formen kirchlicher Präsenz» (NFKP)

9. Warum werden 3 Prozent der Pfarrstellen für «Neue Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft» reserviert? Und was sind die Voraussetzungen dafür, solche Stellenprozente zugeordnet zu bekommen?

Wir leben in Zeiten grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen. Die verlässlichen territorialen Strukturen der Kirchen im Kanton Bern geben in dieser Situation Stabilität. In Ergänzung dazu braucht es heute als Antwort auf die neuen Herausforderungen Formen von Kirche, die auch Menschen erreichen, die vom bisherigen kirchlichen Leben nicht angesprochen werden (siehe [Standpunkt des Synodalrates «Räume öffnen»](#)). Das passiert in Kirchgemeinden, aber auch zwischen und neben den Kirchgemeinden. Immer in gegenseitiger Ergänzung. Und dafür braucht es auch Ressourcen.

Die Synode hat beschlossen, dass 3 Prozent der Gemeindepfarrstellen für innovative Projekte reserviert werden. Diese sollen **ausschliesslich** für Projekte eingesetzt werden, die an der kirchlichen Basis entstehen und an der Basis wirksam werden. Ein Konzept, wie diese Stellenprozente eingesetzt werden sollen, ist in Erarbeitung. Sicher ist bereits, dass auch Kirchgemeinden oder Verbände von Kirchgemeinden Initiativen einreichen und Stellenprozente beantragen können.

10. Werden die für Neue Formen kirchlicher Präsenz reservierten Pfarrstellen nur im städtischen Raum vergeben?

Im Erprobungsfonds, der im Sommer 2021 vom Synodalrat eingeführt wurde, konnten bereits viele Erfahrungen bezüglich innovativer Projekte gesammelt werden. Es zeigt sich, dass gerade auch im ländlichen Raum viel Innovation entsteht. Einige Projekte im ländlichen Raum werden darum bereits durch den Fonds gefördert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch die Pfarrstellen für die Neuen Formen kirchlicher Präsenz auch in kleineren Kirchgemeinden oder Verbänden genutzt werden.

C. Die Kriterien und die Auswirkung der PZV 26 nach Grösse und geografischer Lage der KGs

11. Warum wird neu die Bevölkerungszahl als Kriterium der Pfarrstellenzuteilung als Kriterium aufgenommen?

Mit diesem Kriterium wird dem grundlegenden Gesellschaftsbezug unserer Kirche (Art. 2 Kirchenverfassung) Rechnung getragen, der auch der 2. Säule der staatlichen Zahlungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen zugrunde liegt.

Ausserdem wird mit diesem Kriterium die Zuordnung der Pfarrstellen stabilisiert: Die Bevölkerungszahl nimmt im Gegensatz zu den Mitgliederzahlen eher zu als ab. Daher werden die zugewiesenen Pfarrstellen in den Kirchgemeinden weniger schnell abnehmen.

Weiterhin wird mit diesem Kriterium der schon weiter oben erwähnte Punkt aus der Synodebotschaft («Es wird ein ausgeglichenes Verhältnis angestrebt zwischen Effekten, welche die meist kleinen Landgemeinden begünstigen, und solchen, die stärker Agglomerationen und Städten entgegenkommen») umgesetzt und Effekte ausgeglichen, die besonders in städtischen Gebieten und Agglomerationsgemeinden zum Tragen kommen (stärkerer Rückgang der Mitglieder).

12. Werden die kleinen Kirchgemeinden durch die PZV 26 **benachteiligt?**

Generell werden die kleinen und ländlichen Kirchgemeinden weiterhin deutlich mehr Pfarrstellen pro Mitglied erhalten als die grossen Kirchgemeinden. Damit wird den Aufgaben, die eine Kirchgemeinde unabhängig von ihrer Grösse erbringen muss, Rechnung getragen. Sichergestellt wird das mit den Kriterien «Kirchen» und «Bevölkerungsdichte», die den kleinen und ländlichen KGs überproportional zu Gute kommen. Durch die Reduktion der Prozente für die Bevölkerungsdichte (BD 1: 8% statt 10%, BD 2: 10% statt 15%) und den Einbezug der Bevölkerungszahl wird die Bevorzugung aber **rechnerisch** etwas abgeschwächt.

Diese Reduktion folgt der Formulierung aus der Synodebotschaft zu den Grundsätzen der PZV 26: *«Es wird ein ausgeglichenes Verhältnis angestrebt zwischen Effekten, welche die meist kleinen Landgemeinden begünstigen, und solchen, die stärker Agglomerationen und Städten entgegenkommen.»* In der PZV 14 wurden die Begünstigung der **kleineren Gemeinden insbesondere gegenüber Agglomerationsgemeinden mittlerer Grösse** verhältnismässig zu stark betont.

Der Effekt der Kriterien «Kirchen» und «Bevölkerungsdichte» wurde durch die abnehmenden Mitgliederzahlen sogar noch verstärkt. Hier wird durch den Vorschlag des SR zur PZV 26 eine leichte Korrektur vorgenommen.

13. Wie wirkt sich die PZV konkret nach Grösse der Kirchgemeinden aus?

Die Veränderungen lassen sich in Modellrechnungen folgendermassen darstellen:

Verteilung von Stellenprozenten pro 100 Mitglieder nach PZV 14:

- KG A, 150 Mitgliedern → 33 Stellen% pro 100 Mitgliedern
- KG B, 600 Mitgliedern → 10 Stellen% Pfarramt pro 100 Mitglieder.
- KG C, 2'400 Mitgliedern → 5.3 Stellen% pro 100 Mitglieder
- KG D, 8'000 Mitgliedern → 4.8 Stellen% pro 100 Mitglieder

Die Zahlen nach PZV 26:

- KG A, 150 Mitgliedern → 26.7 Stellen % pro 100 Mitgliedern
- KG B, 600 Mitgliedern → 9.5 Stellen% Pfarramt pro 100 Mitglieder.
- KG C, 2'400 Mitgliedern → 5.5 Stellen% pro 100 Mitglieder
- KG D, 8'000 Mitgliedern → 5 Stellen% pro 100 Mitglieder

Fazit: Es ist zutreffender, von einer etwas abgeschwächten Bevorzugung des ländlichen Raums als von einer starken Benachteiligung zu sprechen.

D. Diverse Fragen

14. Wie werden die im Art. 11 PZV 26 definierten Zusatzaufgaben vergeben?

Zuteilungskriterien und Verfahren müssen hier noch erarbeitet werden. Vor Augen hatte die Synode bei ihrer Entscheidung namentlich das Berner Münster, das neben seinen Aufgaben als Kirchgemeinde auch gesamtstädtische, regionale, kantonale und nationale Funktionen übernimmt.

15. Wie fördert die PZV 26 die regionale Zusammenarbeit von Kirchgemeinden?

Im Vorschlag des Synodalrates zur PZV 26 ist im Art. 5, Abs. 2-4 geregelt, dass diejenigen Kirchgemeinden, die nur noch mit 40 Stellenprozenten rechnen können, einen Antrag auf einen Kooperationsbonus stellen können. Voraussetzung dafür ist, dass sie «in zentralen Aufgaben des kirchlichen Lebens in verbindlich und formalisierter Form eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden» eingehen. Ist diese Bedingung erfüllt, kann der Synodalrat einen Kooperationsbonus von maximal 20 Stellenprozenten für die Zeit bis zur übernächsten generellen Überprüfung der Stellenprozente zur Verfügung stellen.

Des Weiteren ist geregelt, dass bei Fusionen die Zuteilung gleich wie vor der Fusion erfolgt. Auch diese Regelung gilt bis zur übernächsten generellen Überprüfung.

16. Warum verzichtet der Synodalrat in der PZV 26 auf die Einführung weiterer Kriterien?

Der Synodalrat ist an die Entscheide der Synode gebunden, die die genannten Kriterien mit deutlichem Mehr beschlossen hat.

Bei der Erarbeitung der Grundsätze der Pfarrstellenzuteilung prüfte der Rat verschiedene weitere Kriterien, kam aber zum Schluss, dass diese aus prinzipiellen oder praktischen Gründen für die gewählten Entwicklungsziele weniger geeignet wären. **Der Umfang an Freiwilligenarbeit gemäss Erfassung zuhanden Kanton ist statistisch signifikant mit der Mitgliederzahl einer Gemeinde korreliert und rechnerisch mit dieser abgedeckt.** Bei einer Anrechnung touristischer Übernachtungen müssten gerechterweise auch Tagesaufenthalte von Pendler:innen berücksichtigt werden. **Beides würde unverhältnismässig viel administrativen Aufwand nach sich ziehen.**

Hingegen ist der Synodalrat überzeugt, dass innovative Projekte im Zusammenhang mit dem Tourismus oder der Zentrumsfunktionen grösserer Orte **(vgl. 9.)** besser gefördert werden können als durch wenige Stellenprozente an einzelne Kirchgemeinden. Entsprechende Projektanträge können bereits jetzt beim Erprobungsfonds eingegeben werden.